

1. Eintragungen ins Zuchtbuch

Eintragungen in das Zuchtbuch des CDK Ebern e. V. müssen von allen deutschen CDK Züchtern beim Zuchtbuchamt des CDK Ebern e. V. beantragt werden. Es gilt nur die Zuchtordnung des CDK Ebern e. V.

Es werden grundsätzlich alle Würfe eingetragen (auch Totgeburten), sofern deren Elternteile eine reinrassige Abstammung nachweisen können. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Elternteil über eine anerkannte, mit mindestens 3 Generationen vermerkte Ahnentafel verfügt und deren Elterntiere beide die Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben.

Welpen mit morphologischen Mängeln oder gravierenden Fehlern (Einhoder, Pigmentfehler, Gletscherauge u. s. w.) müssen im Wurfmeldeschein angegeben werden. Über Mängel entscheidet der Zuchtwart oder der Tierarzt.

Es dürfen nur gleiche Rassen miteinander verpaart werden.

Bei einer Rasse wie beispielsweise dem Yorkshire-Terrier, die in verschiedenen Farbschlägen mit unterschiedlichen Bezeichnungen gezüchtet wird (z.B. Biewer Yorkshire Terrier, Golddust und Ocean Pearl Yorkshire Terrier und weiteren Farbschlägen) sind Verpaarungen untereinander gestattet.

Tierärztliche rassespezifische Nachweise so zum Beispiel jene der Hüftgelenkdysplasie, Patella, progressive Retina Atrophie (PRA) etc. gelten als Selbstverständlichkeit und brauchen hier nicht weiter erläutert zu werden.

Das Umschreiben vereinsfremder Ahnenpässe ist nicht erlaubt.

Übersetzungen fremdsprachlicher Ahnenpässe müssen durch einen beglaubigten, anerkannten und staatlich geprüften Übersetzer vorgenommen werden.

Wird nachgewiesen, dass bei angegebenem Verlust eines Ahnenpasses, ein Hund dennoch mit dem Original des Ahnenpasses weiter geführt wird, so wird der Besitzer sofort aus dem CDK Ebern e. V. mit sämtlichen Konsequenzen ausgeschlossen und der CDK Ebern e. V. behält sich vor, dies im Verbandsheft zu veröffentlichen.

2. Zwingerschutz

Lässt ein Züchter (dies kann nur eine Person sein oder eine Zwingergemeinschaft) den ersten Wurf eintragen, ist vorher ein Zwingername zu beantragen. Es sind dazu drei verschiedene Zwingername aufzuführen. Falls der erste bereits vergeben ist, wird einer der folgenden Namen geschützt.

Unter einer Zwingergemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens 2 Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingername und einer gemeinsamen Züchteradresse züchten. Alle Personen müssen Vollmitglied des CDK sein, wobei der Zeitungsbezug optional ist. Die Zwingergemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu werten, sodass Maßnahmen gegen eine Zwingergemeinschaft alle Teilnehmer der Zwingergemeinschaft gleichermaßen treffen.

Züchter mit mehreren Rassen können für jede Rasse einen separaten Zwingername beantragen, können aber auch auf Wunsch mit nur einem Zwingername für alle Rassen züchten. Für ausländische Züchter gilt eine eigene CDK Zuchtordnung.

3. Zucht voraussetzung

3.1 Allgemeines

Es darf nur unter strenger Einhaltung des Tierschutzgesetzes gezüchtet werden. Die Zucht darf nur mit wesensfesten und gesunden Tieren erfolgen. Es muss eine gute Zwingerhaltung für Zuchthunde (über 45 cm Widerristhöhe) und Welpen gewährleistet sein. Hierfür muss eine sorgfältige, artgerechte, saubere Unterbringung, Freilauf und Pflege mit reichlich menschlicher Zuwendung Grundvoraussetzung sein.

Der Züchter hat die Pflicht, die Zuchtordnung des CDK sowie die Hundehalteverordnung einzuhalten, sich kynologisches Wissen selbst anzueignen und sich fortzubilden und ein entsprechendes Wissen über Passagen des neuen Tierschutzgesetzes nachzuweisen.

Jedes Züchtermitglied ist verpflichtet, bei Eintritt in den CDK den derzeitigen Bestand an Zuchttieren anzugeben. Alle Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Die Abgabe dieser Unterlagen hat unaufgefordert zu erfolgen.

Jedem Zuchtwart und Züchter ist es auf Grund des Tierschutzgesetzes § 11 auf das Strengste untersagt, Ohren und Rute oder Wolfskrallen eines Hundes zu kupieren.

Hunde, die zur Zucht eingesetzt werden, dürfen nur von CDK-Zuchtwarten oder von Zuchtwarten anderer Rassehundezuchtvereinen zuchttauglich geschrieben werden.

Im Ausnahmefall, so im erweiterten Umkreis kein Zuchtwart vorhanden ist, kann mit vorheriger Genehmigung durch den Zuchtausschuss ein Rüde oder eine Hündin von einem Tierarzt zuchttauglich geschrieben werden!

Ein entsprechendes Rasseformular, welches sich auf den für die Rasse vorgeschriebenen Standard bezieht, wird dem Besitzer zur Vorlage zusammen mit dem Zuchttauglichkeitsformular beim Tierarzt mit eingereicht.

3.2 Alter der Zuchttiere

Voraussetzung für die Zuchttiere

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Decktag) beträgt bei allen Rassehunden bis 45 cm Widerristhöhe:

- 12 Monate für Rüden
- 15 Monate für Hündinnen
- und nur mit gültiger Zuchttauglichkeit am Tag des Belegens. Fremdrüden müssen auch vor dem Belegen zuchttauglich geschrieben sein

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Decktag) beträgt bei allen Rassehunden über 45 cm Widerristhöhe:

- 12 Monate für Rüden
- 18 Monate für Hündinnen
- und nur mit gültiger Zuchttauglichkeit am Tag des Belegens. Fremdrüden müssen auch vor dem Belegen zuchttauglich geschrieben sein

Hündinnen sollen im tierschützerischen Sinne nur solange zur Zucht verwendet werden, wie sie gesunde Welpen ohne Komplikationen zur Welt bringen, spätestens aber mit 8 Jahren.

Hündinnen dürfen nur im Interesse der Rasse begründbaren Fällen nach Vollendung des 8.Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Stichtag ist der Decktag. Ein Zuchteinsatz über das 8.Lebensjahr hinaus bedarf nach Antragsstellung um eine Sondergenehmigung der mehrheitlichen Zustimmung der Zuchtkommission und des Hauptzuchtwartes. Hohe Vitalität und Qualität sind Grundvoraussetzung für eine eventuelle Sondergenehmigung. Rüden, deren Fruchtbarkeit durch das Alter stark nachlässt, dadurch Hündinnen leer bleiben oder geringe Wurfstärken verzeichnen, dürfen für die Zucht nicht mehr verwendet werden. Eine Sondergenehmigung ist durch den Zuchtausschuss möglich. **Mit einer zuchtfähigen Hündin dürfen innerhalb von zwei Jahren maximal drei Würfe gezogen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jede dritte Läufigkeit ungenutzt bleibt. Hündinnen, die nachweislich nur einmal pro Jahr läufig werden, müssen auch die dritte Läufigkeit in Folge aussetzen.** Bei Hunderassen mit einer Widerristhöhe über 45 cm muss vor deren Zuchtverwendung eine HD-Röntgenuntersuchung mit negativem Ergebnis vorliegen. Bei Hunderassen mit einer Widerristhöhe unter 45 cm muss vor der Zuchttauglichkeitsprüfung eine Patella- Untersuchung von einem Tierarzt mit negativem Ergebnis vorgelegt werden. Zuchtberater dürfen ihre eigenen Würfe weder abnehmen noch zuchttauglich schreiben

Sondergenehmigung durch den Zuchtausschuss

Anträge auf Sondergenehmigungen zur Zuchtordnung sind wie folgt zu stellen: Alle Anträge müssen komplett ausgefüllt per Formular in schriftlicher Form per Post an den Hauptzuchtwart, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Zuchtverwendung beantragt werden, sodass genügend Zeit zur Klärung besteht. Das Formular muss folgende Informationen enthalten:

- Name und Adresse des Antragstellers
- Rasse - offizieller Name und Zuchtbuchnummer des/der betroffenen Hunde/s
- eine Begründung des Antrages

Folgende Unterlagen gehören in Kopie zu dem Anschreiben:

- Eine Kopie der Ahnentafel/Ahnentafeln
- Bei Ausnahmen zur Altersgrenze ein tierärztliches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass das Vorhaben aus tiermedizinischer Sicht unbedenklich ist. Auch bei anderen Anträgen kann ein solches Gutachten angefordert werden.
- Ein Nachweis über die Zahlung von 15,-Euro auf das Konto des CDK. Zeitgleich mit der Versendung der Post können diese Unterlagen zur schnelleren Bearbeitung auch per Mail an den Hauptzuchtwart gesendet

werden. Bei Sondergenehmigungen, die von dem Zuchtausschuss entschieden werden, gibt der Hauptzuchtwart die ihm zur Verfügung stehenden Informationen an die dem Zuchtausschuss angehörenden Personen weiter. Jeder trifft seine Entscheidung zunächst unabhängig von den anderen. Dann wird diese gemeinsam besprochen mit Zielführung einer Entscheidung! Bei Genehmigungen, die der Hauptzuchtwart erteilt, entscheidet dieser nach den ihm zur Verfügung stehenden Informationen (wenn nötig nach Beratung mit Vorstandsmitgliedern, Zuchtbuchführern und Zuchtausschuss). Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eventuell erteilte Sondergenehmigungen gelten grundsätzlich nur für den Einzelfall. Die schriftliche Genehmigung muss den Wurfunterlagen zur Beantragung der Ahnentafeln der Welpen unaufgefordert beigefügt werden.

Entzug der Zuchtzulassung:

Bei nachweisbar später auftretender Erbkrankheiten und/oder wer nachweisbar falschen Angaben über den Gesundheitszustand des Hundes oder vorsätzlich falsche Angaben darüber in wessen Eigentum sich der Hund befindet macht, kann der Hauptzuchtwart des CDK einem zur Zucht zugelassenen Hund nachträglich die Zuchtzulassung entziehen. Es erfolgt eine Meldung an das Zuchtbuchamt hierüber.

Inzest- und Inzuchtverpaarungen sind verboten (erhalten keine Ahnentafel).

Verstöße gegen die Rahmzuchtordnung, wie z. B. unwahre Angaben auf Wurf- oder Deckschein, nicht vollständige Welpenzahl, Deckakte vor der Zuchttauglichkeitsprüfung, vorgetäuschte Ammenaufzucht, unseriöse Verkaufsmethoden u. s. w. werden, wie in Punkt 12 unter Verstöße gegen die Zuchtordnung aufgelistet, geahndet.

3.3 Hüftgelenksdysplasie-Verfahren

Die HD Untersuchung muss / darf nur unter Narkose von einem Tierarzt durchgeführt werden. Die Röntgenauswertung hierfür kann grundsätzlich nur einmal erfolgen. Das Mindestalter für diese Untersuchung wird für die mittelgroßen Rassen individuell, d.h. je nach Rasse, entsprechend dem jeweils international gültigem Reglement, festgelegt. Das Ergebnis des HD-Röntgen ist durch einen Tierarzt zu bestätigen und soll durch ihn ausgewertet werden. Zucht mit „HD-A oder B sind uneingeschränkt zuchttauglich. HD-C darf nur

mit HD-A verpaart werden, HD-D darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit einem HD freien Zuchtpartner verpaart werden. Die Entscheidung trifft der Hauptzuchtwart. HD-E ist zuchtausschließend. Das Ergebnis des Auswertungsbogens der Röntgenaufnahme ist direkt im Ahnenpass des Hundes einzutragen oder an das jeweilige Zuchtbuchamt zu senden. Die Kosten für die HD-Röntgenaufnahme und HD-Auswertung des Tierarztes gehen zu Lasten des Hundebesitzers.

3.4 Patella-Untersuchung

Die Untersuchungen auf Patellaluxation muss von einem Tierarzt durchgeführt werden. Ab 01.01.2013 sind alle neu in das Zuchtbuch des CDK eingetragenen Hunde vor der Verpaarung von einem Tierarzt für Kleintiere auf Patellaluxation zu untersuchen. Diese Untersuchung erfolgt palpatorisch (führend, tastend) und muss deutlich mit Nennung des Grades (0- IV) der Patellaluxation in den Ahnenpass des untersuchten Hundes vom Tierarzt mit Unterschrift, Datum und Stempel eingetragen werden. Der CDK empfiehlt, PL Untersuchungen von einem qualifizierten Fachtierarzt durchführen zu lassen.

Grad 0: Es liegt keine Luxation vor und die Kniescheibe ist auch durch Druckeinwirkung nicht zu luxieren.

Grad I: Die Kniescheibe kann durch Druckeinwirkung des Untersuchenden nach der Seite und/oder zur Mitte hin verschoben werden. Sie springt sofort in die Rille zurück, wenn der Druck eingestellt wird.

Grad II: Die Kniescheibe kann durch Druck oder streckendes Knies zur Seite und / oder Mitte verlagert werden, bleibt aber luxiert bzw. kann nur durch Druck oder Beugen / Strecken des Gelenkes zurück in den Ursprung gebracht werden. Die Kniescheibe bleibt dann in der eigentlichen Position.

Grad III: Die Kniescheibe ist zur Seite oder Mitte hin luxiert und kann durch Druck in die normale Stellung gebracht werden. Nach Einstellen des Drucks kommt es zu einer erneuten Luxation der Kniescheibe.

Grad IV: Die Kniescheibe ist dauerhaft zur Seite oder Mitte hin luxiert und kann auch durch Manipulation nicht in die korrekte Lage gebracht werden.

Kein Hinweis auf Patellaluxation sowie Grad 1 sind zur Zucht zugelassen.

Grad 1: Rüde oder Hündin sollte ausschließlich mit einem PL freien Zuchtpartner verpaart werden.

Die Patellauntersuchung sollte nicht während der Läufigkeit, Trächtigkeit oder Scheinträchtigkeit vorgenommen werden.

3.5 Zahnfehler

Ein vollzahniger Hund ist wünschenswert. Bei folgenden Rassen sind bis zu vier Prämolarenverluste (*) erlaubt:
alle Kleinhunde und der
West Highland White Terrier

Sie können zur Zucht zugelassen werden, wenn keine sonstigen gravierenden Fehler (Wesen und Anatomie) vorhanden sind bzw. wenn er solche Vorzüge aufweist, dass sie eine Zuchtverwendung vertretbar erscheinen lassen. Bei den fehlenden Prämolaren darf es sich nicht ausschließlich um P3 oder P4 handeln. Ist dies der Fall, kann der Hund nicht zur Zucht zugelassen werden. Bei den brachycephalen Rassen (z.B. Mops, Pekingese, Zwerggriffon usw.) sowie bei den Chinesischen Schopfhunden kann keine Vollzahnigkeit verlangt werden. Prinzipiell liegt jeder Hunderasse ein Standard zu Grunde. Hier gilt, was bei den zuchtausschließenden Fehlern in Bezug auf das Gebiss aufgezählt wird.

3.6 Probewurf

Ein Probewurf kann beantragt werden, wenn oben genannte Zahnfehler(*) vorhanden sind. Hierbei sollten aber schon zur Zuchttauglichkeitsschreibung vorhandene Röntgenbilder zum Nachweis auch über fehlende und veranlagte Zähne vorgelegt werden.

Hierüber entscheidet der Hauptzuchtwart oder das Gremium. Ein vollzahniger Partner ist wünschenswert! Für den weiteren Zuchteinsatz müssen Zahnkarten der Nachzucht nach dem Umzähnen dem Hauptzuchtwart des CDK vorgelegt werden, der über die weitere Zuchtverwendung entscheidet.

3.7 Namensgebung des Welpen

Wenn bei einem Züchter mehrere Rassen gezüchtet werden, kann dieser für jede Rasse einen separaten Zwingerschutz mit einem jeweils anders lautenden Zwingernamen beantragen. Die Rufnamen der Welpen eines Wurfs folgen dem Alphabet (1.Wurf Anfangsbuchstabe A, 2. Wurf Anfangsbuchstabe B, 3.Wurf Anfangsbuchstabe C usw.) und beginnen alle mit demselben Anfangsbuchstaben. Bei der Zucht mehrerer Rassen läuft das Alphabet unter dem jeweiligen Zwingernamen separat dem Alphabet folgend weiter. Das heißt, der erste Wurf beginnt mit A, zweiter Wurf beginnt mit B, dritter Wurf beginnt mit Cpro Zwingername/Rasse.

3.8 Registerzucht

Der CDK führt neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register. Hierin können Rassehunde ohne Ahnentafel aufgenommen bzw. registriert werden oder Hunde übernommen werden, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist. Voraussetzung ist eine positiv bewertete Phänotypbeurteilung durch mindestens einen Zuchtrichter oder Zuchtberater. Danach kann der Besitzer für diesen Hund eine Registerahnentafel beantragen. Zudem wird ein genetischer Rassebestimmungstest als Rassenachweis gefordert. Wenn der Züchter des Hundes keine Genehmigung zur Veröffentlichung der Elternschaft erteilt, muss die Ahnentafel im Abstammungsteil leer bleiben. Kann der Besitzer einen Kaufvertrag mit den Namen der Elterntiere vorweisen, dann werden lediglich die Rufnamen der Eltern ohne Angabe des Zwingernamens übernommen. Der CDK gestattet die Zucht mit sogenannten Registerhunden, wenn alle in dieser Zuchtordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt werden

4. Deckakt

Deckrüdenbesitzer sind dazu verpflichtet, nach vollzogenem Deckakt einen komplett ausgefüllten und unterschriebenen Deckschein sowie eine Kopie der Ahnentafel, Ergebnis der Patella-Untersuchung, eingetragene und ab gestempelte Ausstellungsbewertungen, Ausstellungstitel und bestätigte Championatseintragungen des Rüden, dem Hundebesitzer auszuhändigen. Auf dem Deckschein ist bei einer Wiederholung des Deckaktes (bei Leerbleiben der

Hündin) ein deutlicher Vermerk und ausschließlich das Deckdatum zu ändern. Für eine künstliche Besamung bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Hauptzuchtwartes des CDK Ebern e. V. Jedem Rüden- und Hündinnenbesitzer ist es strengstens untersagt, eine künstliche Samengewinnung und Samenübertragung selbst durch zu führen. Dies darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, der auch die hierfür geltende Deckbescheinigung abzustempeln und zu unterschreiben hat. Als Züchter gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Bei Eigentumswechsel der trächtigen Hündin kann der Züchter zustimmen, dass der Käufer einen neuen Zwingernamen erhält. Der gilt auch für weiteren Besitzerwechsel während der Trächtigkeit.

5. Wurfmeldungen

Züchter haben Würfe unverzüglich, spätestens nach 7 Tagen, mittels ONLINE Formular dem 1. Vorsitzenden und Hauptzuchtwart zu melden.

5.1. Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen für den ersten Wurf erforderlich:

- CDK – Deckbescheinigung
- CDK – Wurfabnahmeschein mit Abnahme des Zuchtwartes oder Tierarztes
- Ahnenpass der Hündin (Original)
- Fotokopie des Ahnenpasses des Rüden
- CDK-Impfkennzeichnungspflicht der Welpen mit den eingeklebten Chipnummern, die beim Chippen der Welpen durch den Tierarzt vergeben werden
- Ausstellungstitel und bestätigte Ausstellungsbewertungen sowie Championate der Elterntiere
- Zuchttauglichkeitsnachweis der Elterntiere
- Patella-Untersuchungsnachweis der Elterntiere

Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Wurfmeldeschein zeichnet der Züchter rechtsverbindlich für alle darin gemachten Angaben.

Analog gilt dies auch für den Deckschein.

Würfe dürfen nur von einem Zuchtwart des CDK Ebern e. V. oder einem Tierarzt abgenommen werden.

Wird aus einem Wurf nachträglich eine Ahnentafel für einen Welpen angefordert (Kopie), wird die dreifache Eintragungsgebühr erhoben.

Laut § 17 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes dürfen keine Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund getötet werden. Bei Welpen mit morphologischen Fehlern entscheidet hierüber der Tierarzt, der diese schmerzlos töten kann. Eine Reduzierung der Wurfstärke ist gesetzeswidrig.

6. Kennzeichnungspflicht

Alle Welpen müssen vom Tierarzt mit einem Microchip versehen werden.

Die Chipnummer ist immer auf dem Formular CDK-Impfkennzeichnungspflicht der Welpen vom Tierarzt einzukleben.

7. Ahnenpasserstellung

Ahnenpässe gelten als Abstammungsnachweise. Diese Dokumente werden vom Zuchtbuchamt des CDK Ebern e. V. ausgestellt und sind mit der Zuchtbucheintragung identisch.

Zur Erstellung dieser Dokumente sind die in Punkt 5.1 aufgelisteten Unterlagen dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

Mit seiner Unterschrift zeichnet der Züchter rechtsverbindlich für alle in diesen Unterlagen gemachten Angaben.

Die Ahnentafeln werden vom Zuchtbuchamt an den Züchter nach Erhalt des Zahlungseingangs versendet. Auf Wunsch können die Ahnentafeln in Deutsch, in Englisch oder in Französisch ausgestellt werden. Dies muss jedoch ausdrücklich auf dem Wurf-Abnahmeschein unter dem Punkt Erklärung zum Wurf vermerkt werden.

Werden Wurfunterlagen erst nach der 14. Lebenswoche der Welpen dem Zuchtbuchamt eingereicht, wird die doppelte Eintragungsgebühr fällig

8. Welpenabgabe

Alle Welpen müssen bei der Abgabe gechipt oder tätowiert, entwurmt und grundimmunisiert worden sein.

Frühester Abgabetermin eines Welpen ist acht Wochen nach der Geburt.

9. Körzucht

Für alle Rassen gilt: Für Welpen werden Ahnentafeln mit dem Vermerk „Körzucht“ nur erstellt, wenn beide Elternteile ab der Junghundklasse bei einer anerkannten Ausstellung mindestens mit der Ausstellungsnote „vorzüglich“ bewertet wurden.

10. Zwingerkontrolle

Der CDK Ebern e.V. empfiehlt seinen Züchtermitgliedern die Führung eines Zwingerbuches. Dieses stellt er seinen Züchtermitgliedern auf Wunsch kostenlos per PDF Datei zur Verfügung. Jeder Züchter verpflichtet sich bereits mit seiner Unterschrift als Mitglied im CDK Ebern e. V. seinen Zwinger jederzeit besichtigen zu lassen. Bei Verstößen tritt der Zuchtausschuss mit dem Hauptzuchtwart zusammen. Das Urteil kann in der Vereinszeitung veröffentlicht werden.

11. Zuchtausschuss

Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden vom amtierenden Vorstand ernannt und arbeiten mit dem Hauptzuchtwart zusammen. Die Amtszeit für den Zuchtausschuss legt der geschäftsführende Vorstand fest. Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden den Mitgliedern nicht genannt, damit keine Einflussnahme erfolgen kann. Die Mitglieder des Zuchtausschusses verpflichten sich zu absolutem Stillschweigen über die behandelten Fälle auch nach ihrem Ausscheiden.

12. Gentests

Den Züchtern steht es frei, für ihre Zuchthunde DNA Profile erstellen zu lassen bzw. ihre Zuchthunde auf gewisse Merkmale (sei dies nun auf Fellfarben, Bart

o.ä.) testen zu lassen. Die Kosten trägt der Züchter. Die Ergebnisse werden im Ahnenpass vom Zuchtbuchamt eingetragen, so diese vorliegen.

In berechtigten Verdachtsfällen einer fragwürdigen Vaterschaft kann der Hauptzuchtwart in Absprache mit dem Zuchtausschuss einen Vaterschaftstest verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter. Für unsere ausländischen Züchter gelten modifizierte Zuchtbestimmungen, auf das jeweilige Land und die jeweilige Rasse abgestimmt.

13. Verstöße gegen die Zuchtordnung

Bei Verstößen, die in Zusammenhang mit einem Wurf stehen, wird die dreifache Gebühr für die Ahnenpässe der Welpen fällig. In Fällen, in denen Züchter gegen die Zuchtordnung des CDK Ebern e.V. verstoßen haben, erhält der Züchter mit den Ahnenpässen der Welpen vom Zuchtbuchamt ein Beiblatt, auf dem noch einmal darauf hingewiesen wird, dass dieser Wurf NICHT NACH DER ZUCHTORDNUNG DES CDK GEZÜCHTET wurde. In besonders schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Vorstand auf Empfehlung des Zuchtausschusses zusätzlich eine Zuchtsperre verhängen. Andere Verstöße gegen die Zuchtordnung können, je nach Schwere des Falles, mit einem Verweis, einer Geldstrafe bis zu € 500 oder mit Zuchtsperre geahndet werden. Die Strafe verhängt der Vorstand auf Empfehlung des Zuchtausschusses. Im Wiederholungsfall von besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Zuchtordnung des CDK kann der Vorstand auf Empfehlung des Zuchtausschusses den Ausschluss des Züchters aus dem CDK beschließen.